

EU-weite Ausschreibung der Verwertung von Altpapier für die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (awm)

Leistungsbeschreibung und besondere vertragliche Bedingungen

September 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Leistungsbeschreibung	4
2.1	Allgemeine Regelungen zur Leistungserbringung für die Lose 1 und 2.....	4
2.1.1	Leistungszeitraum.....	4
2.1.2	Grundlagen der Zusammenarbeit	4
2.1.3	Unterbeauftragung	4
2.1.4	Entgeltanpassung	5
2.1.5	Sicherheiten (Lose 1 und 2).....	5
2.1.6	Fahrzeuge.....	5
2.1.7	Verwiegung der Abfälle	5
2.1.8	Dokumentation	7
2.1.9	Abfallmengen	7
2.2	Lose 1 und 2: Übernahme von Altpapier, inkl. Transport und Verwertung	8
2.2.1	Grundlagen	8
2.2.2	Übernahme und Transport des Altpapiers	8
2.2.3	Verwertung des übernommenen Altpapiers	10
3	Besondere vertragliche Bedingungen für die Lose 1 und 2.....	12
4	Anlagen	28
A	Abfallsatzung der Stadt Münster.....	29
B	Erklärung zum Nachweis der Anlagenverfügbarkeit der vorgesehenen Übergabestelle (Mustertext für Los 2)	30

1 Vorbemerkungen

Die hier vorliegenden Vergabeunterlagen erläutern die zu vergebende Leistung textlich und sollen den Bieter in die Lage versetzen, sein Angebot so zweifelsfrei wie möglich zu kalkulieren und zu formulieren.

Für die Angebotsausarbeitung und Kalkulation der angebotenen Leistungen stehen dem Bieter unter anderem die Leistungsbeschreibung (inkl. Anlagen), die besonderen vertraglichen Bedingungen und – als gesonderte Dokumente – der Angebotsvordruck (inkl. Preisblättern) sowie die Bewerbungs- und Angebotsbedingungen zur Verfügung.

Der Bieter wird gebeten, die Vergabeunterlagen nach erfolgtem Download auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollten die Unterlagen unvollständig sein, sind fehlende Seiten unverzüglich über die vom Auftraggeber genutzte elektronische Vergabeplattform bei der ausschreibenden Stelle anzufordern (vgl. Bewerbungs- und Angebotsbedingungen).

2 Leistungsbeschreibung

2.1 Allgemeine Regelungen zur Leistungserbringung für die Lose 1 und 2

2.1.1 Leistungszeitraum

Die zu vergebenden Leistungen werden in den Losen 1 und 2 jeweils vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028 (zwei Jahre) ausgeschrieben. Zudem verlängert sich der jeweilige Vertrag je Los um ein weiteres Jahr (bis zum 31.12.2029), sofern dieser nicht spätestens bis zum 30.06.2028 vom Auftraggeber gekündigt wird („Verlängerungsoption“). Die Verträge für die Lose 1 und 2 können unabhängig voneinander verlängert werden.

Notwendige Vorbereitungen zur Leistungserbringung können nach der Zuschlagserteilung beginnen.

2.1.2 Grundlagen der Zusammenarbeit

Der jeweilige Vertrag in den Losen 1 und 2 wird mit der Zuschlagserteilung geschlossen. Die in diesen Vergabeunterlagen formulierten besonderen vertraglichen Bedingungen werden bei Zuschlagserteilung gemeinsam mit den Regelungen der Leistungsbeschreibung wirksam. Vertragspartner sind jeweils die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (awm).

Der Auftragnehmer eines jeden Loses erklärt sich bereit, die besonderen vertraglichen Bedingungen – soweit vergaberechtlich möglich – den jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen unter Einbeziehung der gültigen Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) und der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung der awm anzupassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Änderungen auf Grundlage der den besonderen vertraglichen Bedingungen beiliegenden Kalkulation und den Regelungen des Preisrechts durchzuführen. Die Vertragspartner verpflichten sich zur einvernehmlichen Zusammenarbeit.

Alle vom Auftragnehmer genutzten Daten im Rahmen der Leistungserbringung dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und sind dem Auftraggeber bei Vertragsende ausnahmslos zu übergeben. Der Auftragnehmer unterliegt den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und hat diese stets einzuhalten.

2.1.3 Unterbeauftragung

Eine Unterbeauftragung für die zu erbringenden Leistungen ist möglich. Hierbei sind die Regelungen in den besonderen vertraglichen Bedingungen und die Regelungen des TVgG NRW zu berücksichtigen.

Nachweise von Unterauftragnehmern sind dem Angebot nur dann beizulegen, wenn zum Nachweis der Fachkunde bzw. der Leistungsfähigkeit des Bieters (vgl. auch Abschnitt 2.2.2 der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen) auf Unterauftragnehmer verwiesen wird. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass verbundene Unternehmen, wie z. B. Schwester- oder Tochterunternehmen des Bieters, auch Unterauftragnehmer sind.

2.1.4 Entgeltanpassung

Die Angebotsentgelte für die Übernahme- und Transportleistungen bzw. Logistikleistungen in den Losen 1 und 2 unterliegen ab dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe einer (jährlichen) Entgeltanpassungsmöglichkeit. Nach Ablauf (jeweils) eines Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2028, kann das jeweilige Angebotsentgelt für die Übernahme- und Transportleistungen bzw. Logistikleistungen nach Maßgabe der besonderen vertraglichen Bedingungen angepasst werden. Grundlage für die Ermittlung des Anpassungssatzes sind die in den besonderen vertraglichen Bedingungen festgelegten Indizes.

Lose 1 und 2: Der Verwertungserlös wird als Netto-Gutschriftbetrag berücksichtigt und unterliegt während der Vertragslaufzeit einer monatlichen Anpassung gemäß der Indexentwicklung des Statistischen Bundesamtes (vgl. § 7 der besonderen vertraglichen Bedingungen). Die Vergütung erfolgt tonnageabhängig für die tatsächlich übergebene und verwogene Altpapiermenge.

2.1.5 Sicherheiten (Lose 1 und 2)

Der Auftragnehmer der Lose 1 und 2 hat innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung eine selbstschuldnerische Bürgschaft (Bankbürgschaft) vorzulegen. Die Bürgschaft ist von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen. Weitere Anforderungen an die Bürgschaftserklärung sowie die Höhe der geforderten Bürgschaft je Los sind in den besonderen vertraglichen Bedingungen aufgeführt. Der Bieter hat für das jeweils angebotene Los auf gesonderte Anforderung, im Rahmen der Angebotsbewertung, der ausschreibenden Stelle eine entsprechende Bankbestätigung, dass die geforderte Bürgschaft im Auftragsfall gestellt wird, vorzulegen (vgl. auch Punkt 2.1.11 der Bewerbungs- und Angebotsbedingungen).

2.1.6 Fahrzeuge

Der Auftragnehmer im jeweiligen Los stellt sicher, dass die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, damit die Leistung umweltfreundlich, insbesondere geruchs-, lärm- und staubarm, ausgeführt werden kann. Der Bieter hat zu gewährleisten, dass mit der angebotenen Fahrzeugtechnik die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen uneingeschränkt erbracht werden können. Die zur Leistungserbringung eingesetzten Transportfahrzeuge sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu pflegen und stets in einem technisch und optisch einwandfreien Zustand zu halten.

Alle vom Auftragnehmer zum Leistungsbeginn und während der gesamten Vertragslaufzeit eingesetzten Transportfahrzeuge müssen mindestens die zum Zeitpunkt der jeweiligen Fahrzeugzulassung geltenden Anforderungen der Emissionsklasse EURO VI erfüllen, soweit diese für das jeweilige Fahrzeug Anwendung findet. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Anforderung geeignete Nachweise über die Einhaltung dieser Anforderung vorzulegen. Als Nachweis kommen insbesondere die entsprechenden Fahrzeugpapiere bzw. Zulassungsbescheinigungen der eingesetzten Fahrzeuge in Betracht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit ausschließlich Fahrzeuge einzusetzen, die die vorstehenden Anforderungen erfüllen.

2.1.7 Verwiegung der Abfälle

Der jeweilige Auftragnehmer der Lose 1 und 2 hat alle notwendigen Verwiegungen durchzuführen bzw. sicherzustellen, damit eine lückenlose Dokumentation über das übernommene und verwertete Altpapier ermöglicht wird.

Auf den Wiegebelegen aller Verwiegungen sind u. a. folgende Punkte auszuweisen:

- Datum
- Uhrzeit: Ein- bzw. Ausgang
- Abfallart/ASN
- Fahrzeugkennzeichen
- Fahrzeuggewicht (brutto/Tara)
- Herkunft/Abfallerzeuger
- Gewicht (netto)
- Wiegescheinnummer

Die Wiegebelege müssen vom Übergeber/Anlieferer und vom Abnehmer unterschrieben sein. Die Verwendung von gespeicherten Leergewichten sowie die Handeingabe von Leergewichten auf der jeweils genutzten Waage ist nicht zulässig.

Die Wiegedaten werden dem Auftraggeber für jeden Abrechnungsmonat zur Rechnungsstellung daten-elektronisch als Liste oder als MS-Excel-Datei übermittelt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber ergänzend jeweils eine lückenlose Dokumentation über die übernommenen und verwerteten Abfälle (inkl. Benennung der genutzten Behandlungs-/Verwertungsanlage/-n) zu übergeben. Diese Nachweise sind Bedingung für die vollständige Zahlung. Auf Wunsch des Auftraggebers sind die Wiegebelege vom Auftragnehmer auch im Original (bzw. als Scan) vorzulegen.

Los 1:

An der vom Auftraggeber vorgegebenen Übergabestelle in **Los 1** erfolgt eine für den Auftragnehmer kostenlose Verwiegung des Altpapiers (im Recycling- und Entsorgungszentrum Münster, in direkter Nachbarschaft der Übergabestelle „Zum Heidehof 52“). Diese Ausgangsverwiegung ist maßgebend für die Abrechnung der gewichtsabhängigen Leistungen in Los 1. Die Bieter können bei ihrer Kalkulation davon ausgehen, dass der Zeitraum zwischen der Eingangsverwiegung und der Ausgangsverwiegung der Fahrzeuge maximal 45 Minuten beträgt. Die Verlade- und Wiegezeit ist bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

Hinweis:

Die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster errichten derzeit (Stand September 2026) eine neue Papierumschlaghalle am Standort Zum Heidehof 52, 48157 Münster. Geplante Fertigstellung und Inbetriebnahme ist vor dem 31.12.2026. Bei unvorhergesehenen Verzögerungen im Bauablauf ist es möglich, dass die Papierumschlaghalle zum 01.01.2027 noch nicht fertiggestellt ist. In diesem Fall wäre die Übergabestelle für Los 1 zunächst die bisherige Papierumschlaghalle (Standort: Zum Heidehof 87, 48157 Münster). Nach Fertigstellung der neuen Halle wird die Übergabestelle zum neuen Standort wechseln. Hierüber wird der Auftragnehmer 14 Kalendertage zuvor durch den Auftraggeber informiert werden. Da beide Hallen sich in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander befinden (Luftlinie ca. 650 Meter) wird festgelegt, dass dieser Standortwechsel keine Anpassung des vom Bieter anzugebenden Preises für Übernahme-, Transport- und Verwertungslogistik für das Los 1 begründet.

Los 2:

Der Auftragnehmer in **Los 2** hat an der von ihm vorgesehenen Übergabestelle (Umschlaganlage) alle notwendigen Verwiegungen durchzuführen, damit eine lückenlose Dokumentation über das übernommene und verwertete Altpapier ermöglicht wird. Der Standort der vom Auftragnehmer vorgesehenen Übergabestelle muss sich im Stadtgebiet Münster befinden. Die Eingangsverwiegung an der vom

Auftragnehmer vorgesehenen Übergabestelle ist maßgebend für die Abrechnung der gewichtsabhängigen Leistungen in Los 2.

Der Auftragnehmer hat für jede genutzte Waage einen vorschriftsmäßigen Betrieb sicherzustellen (Wartung, Eichung). Die Regelungen des Mess- und Eichgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind dabei zu beachten.

2.1.8 Dokumentation

Der Auftragnehmer im jeweiligen Los verpflichtet sich, monatlich Nachweise über die Art, die Menge und den Verbleib des übernommenen und verwerteten/vermarkteten Altpapiers zu liefern.

Zudem hat der Auftragnehmer bis zum 31. Januar jedes Folgejahres eine lückenlose digitalisierte Dokumentation über das übernommene und verwertete/vermarktete Altpapier des Vorjahres in einem vom Auftraggeber vorgegebenen Datei-Format (z. B. Microsoft Excel) elektronisch zu übermitteln.

Hinweis für Los 1 und Los 2: Die erforderliche monatliche Abrechnung und Mengennachweisführung gegenüber den Dualen Systemen (Erstellung und Übermittlung der Mengenstromnachweise) erfolgt durch den Auftraggeber.

2.1.9 Abfallmengen

Die erwarteten Abfallmengen in den Losen 1 und 2 sind nachfolgend aufgeführt. Die Bieter haben davon auszugehen, dass die Mengen während der Vertragslaufzeit schwanken können. Die Bieter haben für die Angebotskalkulation je Los folgende Mengen zu berücksichtigen.

Los-Nr.	Abfallfraktion	Mengen bzw. Mengenspannbreite (Min. – Max.) [Mg/a]	Auswertungsgröße [Mg/a]
1	Altpapier (PPK) aus der „Blauen Tonne“**	3.470	
	Altpapier (PPK) von Recyclinghöfen*	1.380	
	Gewerbliche Sammlung – Altpapier (PPK)**	310	
	Gesamtmenge Los 1	3.700 – 10.500	5.200
2	Altpapier (PPK) aus der „Blauen Tonne“***	4.800	
	Altpapier (PPK) von Recyclinghöfen**	1.100	
	Gewerbliche Sammlung – Altpapier (PPK)**	1.000	
	Gesamtmenge Los 2	6.500 – 8.500	6.900

* Verwertungsmengen unter Abzug der Herausgabemengen an die Dualen Systeme (in 2025)

** Verwertungsmengen 2025 (ohne Herausgabe an Duale Systeme in Los 2)

Ergänzende Hinweise zu den Losen 1 und 2:

Die Mengenaufteilung auf das jeweilige Los 1 und Los 2 ist vom Altpapieraufkommen sowie von der Sammellogistik (Lage der Übergabestelle in Los 2) abhängig. Die Altpapiermengen der dualen Systeme (= Systembetreiber im Sinne des jeweils geltenden Verpackungsrechts) werden, je nach Regelung der während der Vertragslaufzeit gültigen Abstimmungsvereinbarung, durch den Auftraggeber vermarktet oder anteilig durch den Auftragnehmer in Los 1 den Systemen zur Vermarktung übergeben.

Die aktuelle Abstimmungsvereinbarung der awm (Gültigkeit: bis 31.12.2026, derzeit ca. 42 % Masseanteil Verkaufsverpackungen PPK) sowie die für die Vertragslaufzeit ab dem 01.01.2027 maßgebliche künftige Abstimmungsvereinbarung mit den Systemen wurden in dieser Ausschreibung soweit möglich angemessen berücksichtigt.

In Los 1 wird daher eine entsprechend große Spannbreite für die künftige Verwertungsmenge vorgesehen. Derzeit (1. und 2. Quartal 2026) werden rund 82 % des Verpackungsanteils PPK als Teilmenge physisch an die dualen Systeme (an derzeit 8 Systembetreiber) herausgegeben. Während der Vertragslaufzeit ist auch weiterhin von einer Mitverwertung einer unsortierten Teilmenge PPK für die dualen Systeme auszugehen. Der jeweilige Auftragnehmer verpflichtet sich, auch diese Mengen zu dem jeweils angebotenen Entgelt (Erlös) für die awm entsprechend der angebotenen Konditionen zu vermarkten.

2.2 Lose 1 und 2: Übernahme von Altpapier, inkl. Transport und Verwertung

Erfolgt keine entsprechende Zuordnung zu einem Los, gelten die nachfolgenden Ausführungen jeweils für beide Lose.

2.2.1 Grundlagen

Altpapier im Sinne dieses Vertrages sind Papier, Pappe und Karton (PPK), bestehend aus einem Gemisch von Nichtverpackungsanteilen (hoheitlicher Bereich) und Verpackungen aus PPK, inkl. Störstoffen, die vom Auftraggeber über ein Holsystem („Blaue Tonne“), im Rahmen gewerblicher Sammlungen und an derzeit elf Recyclinghöfen (Bringsystem) gesammelt werden. An den Recyclinghöfen wird Altpapier nicht getrennt nach unterschiedlichen Fraktionen angenommen.

Der Auftragnehmer kann bei seiner Kalkulation jedoch davon ausgehen, dass das ausgeschriebene Altpapier der üblichen Qualität von gemischtem Altpapier aus entsprechenden Sammlungen (inkl. entsprechendem Störstoffanteil) entspricht. Eine Garantie für bestimmte Altpapierqualitäten kann nicht übernommen werden.

2.2.2 Übernahme und Transport des Altpapiers

Die Übernahme des Altpapiers erfolgt arbeitstäglich an folgender Übernahmestelle im jeweiligen Los:

Los 1: Recycling- und Entsorgungszentrum Münster (REZ)
Zum Heidehof 52
48157 Münster

Hinweis: Die Angaben Abschnitt 2.1.7 zum Standort in Los 1 sind zu beachten.

Die Übernahme des Altpapiers ist zu folgenden Öffnungszeiten möglich (Verladezeiten sind zu berücksichtigen):

Montag bis Donnerstag:	08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 14:30 Uhr

Eine Anpassung der Öffnungszeiten durch den Auftraggeber ist während der Vertragslaufzeit möglich.

Der Auftragnehmer hat die Übernahme des Altpapiers unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Die Übernahme und der Abtransport des Altpapiers hat an der Übergabestelle

kontinuierlich zu erfolgen, wobei eine wöchentliche Abstimmung mit dem Auftraggeber erforderlich ist. Die Übernahme hat so zu erfolgen, dass an der Übergabestelle maximal 100 Mg Altpapier zwischengelagert werden.

Für den Transport können Sattelaufleger oder Schubbodenfahrzeuge („Walking-Floor-Fahrzeuge“) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 40 Mg und einer Länge von ca. 20 Metern genutzt werden.

Die Verladung und Verwiegung des übernommenen Altpapiers erfolgt durch den Betreiber der Übergabestelle und ist für den Auftragnehmer kostenlos. Die Beladung der vom Auftragnehmer bereitzustellenden Transportfahrzeuge, inklusive Ein- und Ausgangsverwiegung, erfolgt an der Übergabestelle in der Regel innerhalb von 45 Minuten (im Jahresdurchschnitt).

Eine Verdichtung des Altpapiers findet nicht statt, d. h. es wird dem Auftragnehmer lose übergeben. Eine Mindestzuladung pro Transport kann vom Auftraggeber nicht garantiert werden.

Für die Angebotskalkulation haben die Bieter im Jahresdurchschnitt von folgenden „üblichen“ Zuladungswerten für „Walking-Floor“-Fahrzeuge auszugehen: ca. 15 – 17 Mg (bei ca. 90 m³ Ladevolumen).

Erfolgt die Übernahme des bereitgestellten Altpapiers oder dessen Abtransport durch den Auftragnehmer nicht oder nicht vertragsgemäß und wird diese/-r auch nicht innerhalb von einem Werktag nach Aufforderung durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer nachgeholt, ist der Auftraggeber berechtigt, die ausgebliebene Leistung selbst zu erbringen oder durch Drittbeauftragung erbringen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

Die Übernahme des Altpapiers an der Übergabestelle ist durch den Auftragnehmer unabhängig von der Betriebsfähigkeit der von ihm genutzten Verwertungsanlage/-n bzw. Papierfabrik/-en sicherzustellen.

Los 2:

Der Auftragnehmer hat eine Übergabestelle im Angebot anzubieten. Die vom Bieter angebotene Übergabestelle muss sich innerhalb des Stadtgebietes Münster befinden.

Wichtiger Hinweis: Eine Übernahme des Altpapiers an anderen Standorten ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss des Angebotes aus der Wertung.

Öffnungszeiten und Anforderungen an die Übergabestelle

Die Öffnung der Übergabestelle/Umschlagstelle für Anlieferungen muss zu folgenden Zeiten gewährleistet sein:

Montag bis Freitag:	07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag:	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr (nach Feiertagsverschiebungen)

Die Übergabestelle hat unter anderem folgende Mindestbedingungen einzuhalten:

- Die Übergabestelle muss über eine geeichte LKW-Waage für die Verwiegung von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Mg verfügen.
- Die Anfahrt muss über öffentliche bzw. entsprechend ausgebaute Straßen uneingeschränkt gewährleistet und möglich sein.

- Das Erreichen und das Befahren der Übergabestelle mit den Sammelfahrzeugen des Auftraggebers müssen uneingeschränkt möglich sein.
- Die Übergabestelle muss so dimensioniert sein, dass die Sammelfahrzeuge des Auftraggebers ausreichend Fläche zum Rangieren haben.
- Die Übergabestelle muss für die Zwischenlagerung einer Menge von mindestens 50 Mg geeignet sein.

Die Übergabestelle muss zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe als Übergabestelle für die ausgeschriebene Leistung genehmigt sein. Die angebotene Übergabestelle ist vom Bieter im Angebot verbindlich zu benennen und zu beschreiben. Hierbei ist auch auf die bestehende Genehmigungssituation einzugehen.

Ebenso hat der Bieter, wenn er nicht selbst Eigentümer und Betreiber der Übergabestelle ist, die Verfügbarkeit des Standortes durch einen Nutzungsnachweis in Form einer verbindlichen Zusage für den Fall der Beauftragung bereits im Angebot nachzuweisen. Anlage B der Vergabeunterlagen enthält einen Mustertext für diese Erklärung (Nutzungsnachweis). Ist der Bieter selbst Eigentümer/Betreiber der Umschlagstelle, kann der Nachweis durch eine Eigenerklärung geführt werden. Die vom Bieter vorgelegte Eigenerklärung muss die Mindestinhalte dieses Mustertextes enthalten.

Übergabe des Altpapiers:

Das gesammelte Altpapier wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber regelmäßig an seiner Übergabestelle übergeben. Die Anlieferung erfolgt i. d. R. durch Müllsammelfahrzeuge. Das Altpapier wird lose übergeben.

Der Auftragnehmer hat bei der Anlieferung des Altpapiers jeweils zu gewährleisten, dass der Zeitraum zwischen der Eingangs- und der Ausgangsverwiegung der Fahrzeuge des Auftraggebers („Entladungsvorgang“) maximal 20 Minuten beträgt. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer Wartezeiten vor der jeweiligen Durchführung der Eingangsverwiegung zu vermeiden. Auf Nachfrage des Auftraggebers ist durch den Auftragnehmer zu belegen, dass der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen zur Minimierung der Wartezeit getroffen hat.

Der Auftragnehmer hat die Übernahme und den durchzuführenden Umschlag des Altpapiers (inkl. Verwiegung) unabhängig von der Betriebsfähigkeit der von ihm benannten Übergabestelle sicherzustellen.

Anfallende Umschlagkosten in Los 2 werden im Angebotsvordruck entsprechend gesondert abgefragt.

2.2.3 Verwertung des übernommenen Altpapiers

Die stoffliche Verwertung des zur Verwertung übergebenen Altpapiers ist Aufgabe des Auftragnehmers. Sämtliche zur Erbringung dieser Leistung notwendigen Logistikleistungen sind – unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen – vom Auftragnehmer durchzuführen.

Der Auftragnehmer hat alle zwischen der Übernahme an der/den Übernahmestelle/-n und der abschließenden Verwertung des Altpapiers notwendigen Zwischen- bzw. Weitertransporte durchzuführen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber entsprechende Verwertungsnachweise (Wiegescheine) mit Benennung der konkreten Verwertungsanlage/-n für das Altpapier zu liefern.

Soweit das Altpapier vom Auftragnehmer sortiert wird und dabei Sortierreste/Störstoffe anfallen, sind diese Sortierreste/Störstoffe vom Auftragnehmer zu entsorgen. Die Entsorgung ist dem Auftraggeber

während der Vertragslaufzeit nachzuweisen. Die Kosten für die Entsorgung trägt der Auftragnehmer. Sie sind von diesem bei der Kalkulation seines Angebotes zu berücksichtigen. Weitere Vorgaben zur Verwertung werden nicht gemacht.

Die vorgesehenen Logistikleistungen zur Verwertung des Altpapiers sind vom Bieter im Angebotsteil II zu beschreiben.

Zudem sind im Angebotsteil II auch die vorgesehenen Verwertungs-/Vermarktungswege zu beschreiben. Eine namentliche Benennung konkreter Verwertungsanlagen ist mit Angebotsabgabe jedoch nicht notwendig. Die Anlage/-n (z. B. Papierfabriken) ist/sind jedoch während der Vertragslaufzeit zu benennen. Weitere Vorgaben zur Verwertung des Altpapiers werden nicht gemacht.

3 Besondere vertragliche Bedingungen für die Lose 1 und 2

Inhalt

- § 1 Rangfolge der Bestimmungen
- § 2 Vertragsgegenstand
- § 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 4 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers
- § 5 Rechte des Auftraggebers
- § 6 Leistungsumfang/Übergabestelle
- § 7 Entgelte/Vergütungen
- § 8 Zahlung/Rechnungslegung/Gutschrifterstellung
- § 9 Entgeltanpassung
- § 10 Haftung
- § 10a Sicherheiten
- § 11 Vertragsstrafen
- § 12 Behinderung und Unterbrechung der Leistung
- § 13 Beauftragung von Unterauftragnehmern
- § 14 Überwachung
- § 15 Vertragsdauer/Leistungsdauer
- § 16 Änderungskündigung
- § 17 Außerordentliche Kündigung
- § 18 Folgen der Vertragsbeendigung
- § 19 Informationspflicht
- § 20 Salvatorische Klausel
- § 21 Schlussbestimmungen

Anlagen zu diesem Vertrag:

- I. Vergabeunterlagen (inkl. Leistungsbeschreibung)
- II. Angebotsvordruck

§ 1

Rangfolge der Bestimmungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diese besonderen vertraglichen Bedingungen (= Vertrag) bestimmt. Für den Vertrag gelten folgende Regelungen mit der Maßgabe, dass bei eventuellen Widersprüchen oder Unklarheiten die in der Aufzählung vorangehende Regelung Vorrang hat:

- Die besonderen vertraglichen Bedingungen (inkl. Anlagen)
- Das vom Auftragnehmer vorgelegte Angebot
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B (VOL/B) in der aktuellen Fassung

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Dritten ab dem 01.01.2027 mit der Übernahme (**Los 2**: sowie dem Umschlag an der vom Auftragnehmer zu stellenden Übergabestelle im Stadtgebiet Münster), dem Transport und der Verwertung von Altpapier (**Los 1, Los 2**), inkl. jeweils aller erforderlichen Nebenleistungen. Zu den weiteren Leistungen gehört auch der Umschlag von Verkaufsverpackungen aus PPK gem. dem jeweils geltenden Verpackungsrecht (**Los 2**) sowie ggf. die anteilige Verwertung von Verkaufsverpackungen aus PPK gem. dem jeweils geltenden Verpackungsrecht (**Los 1, Los 2**).
- (2) Für die Durchführung dieser Aufgaben sind die vorliegenden Ausführungsbestimmungen, die damit zusammenhängenden Gesetze, Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Nordrhein-Westfalen und die Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.
- (3) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen unterliegen dem Werkvertragsrecht und sind als solche erfolgsbezogen.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Maßgabe dieses Vertrages die Abfälle zu übernehmen, zu transportieren, ggf. aufzubereiten und zu verwerten (inkl. eventueller Entsorgung von Sortierresten/Störstoffen).
- (2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen, gesetzlichen und

gleichrangigen Vorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer zeichnet für die gesamte vertragsgemäße Übernahme-, Transport- und Verwertungslogistik verantwortlich. Dies gilt auch für die Stellung der erforderlichen Fahrzeuge und Geräte, des für die Leistungserbringung erforderlichen sachkundigen Personals und der erforderlichen Infrastruktur. Er verpflichtet sich und eventuelle Unterauftragnehmer weiterhin, die für seine Tätigkeiten und genutzten Einrichtungen notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Er hat stets für den einwandfreien und verkehrssicheren Zustand der eingesetzten Fahrzeuge und für die Ordnung in der Betriebsführung und die sachgerechte Ausführung der Leistung zu sorgen. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

- (3) Die mit der operativen Leistungserbringung beauftragte Niederlassung des Auftragnehmers muss bis spätestens sechs Monate nach Leistungsbeginn als Entsorgungsfachbetrieb nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV), in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen, zertifiziert sein oder über ein gleichwertiges Zertifikat verfügen. Das Zertifikat ist bis zum Vertragsende aufrechtzuerhalten.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen sachkundigen Bevollmächtigten und einen Vertreter als Ansprechpartner in der mit der Leistungserbringung beauftragten Niederlassung zu bestimmen. Diese stehen dem Auftraggeber in der mit der Leistungserbringung beauftragten Niederlassung montags bis freitags jeweils von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr als Ansprechpartner für alle Fragen der regulären Auftragserfüllung im Tagesgeschäft sowie bei allen Störungen und sonstigen Fragen zur Verfügung. Die Ansprechpartner sind dem Auftraggeber spätestens sechs Wochen vor Leistungsbeginn zu benennen. Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Jegliche Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und dem sachkundigen Bevollmächtigten oder sonstigen Vertretern des Auftragnehmers sind in deutscher Sprache zu führen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich ergebende Änderungen für die hier durchzuführenden Aufgaben aufgrund von Änderungen rechtlicher Anforderungen, Änderungen der abfallwirtschaftlichen Konzeption oder der Abfallsatzung nach Aufforderung durch den Auftraggeber gemäß diesen Vorgaben unverzüglich umzusetzen. Eine mögliche Anpassung des Entgeltes erfolgt entsprechend den Regelungen des § 9 Abs. 4 und 5.
- (6) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über alle Ereignisse, die für die Entsorgungssicherheit von Bedeutung sind.
- (7) Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber die Entsorgungssicherheit entsprechend der angestrebten Zielsetzung des Vertrages, unabhängig von der Qualität der übergebenen Abfälle. Der Auftragnehmer stellt zudem die Einhaltung der für die Leistungserbringung erforderlichen Erlaubnisse über die jeweilige gesamte Vertragslaufzeit sicher.

- (8) Ist die vom Auftragnehmer vorgesehene Anlage für die Aufbereitung und Verwertung der Abfälle vorübergehend nicht nutzbar, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur entsprechenden vertragsgemäßen Übernahme, Aufbereitung und Verwertung der Abfälle, inkl. Entsorgung der ggf. anfallenden Störstoffe/Sortierreste, über eine andere dafür geeignete Anlage. Auch damit verbundene Mehrkosten beim Auftraggeber trägt der Auftragnehmer.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, monatliche Nachweise über die Art, die Menge und den Verbleib der übernommenen und verwerteten Abfälle dem Auftraggeber kostenlos in einer digitalisierten Dokumentation (Datei-Format: z. B. Excel) zu übermitteln. Bis zum 31. Januar des Folgejahres hat der Auftragnehmer zudem eine lückenlose digitalisierte Dokumentation über die verwerteten Altpapiermengen des Vorjahres in einem vom Auftraggeber vorgegebenen digitalisierten Datei-Format zu übergeben. Der Auftragnehmer hat alle notwendigen Verwiegungen durchzuführen, damit eine lückenlose Dokumentation über das übernommene und verwertete Altpapier ermöglicht wird. Hierzu sind die Mengen (je Abholvorgang und Wiegebeleg) entsprechend nachzuweisen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer bei der Verwertung einer anteiligen Menge von Verkaufsverpackungen aus PPK zur Nachweisführung („Mengenstromnachweise“) gegenüber den Dualen Systemen (Systembetreibern) verpflichtet.

§ 4

Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 7.
- (2) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über ihm bekanntwerdende Umstände, sofern diese für die Leistungserbringung im Rahmen dieser besonderen vertraglichen Bedingungen von Bedeutung sein können.
- (3) Der Auftraggeber zeigt dem Auftragnehmer jede Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) oder der abfallwirtschaftlichen Konzeption unverzüglich nach ihrem Beschluss an, soweit dies für die Leistungserbringung im Rahmen dieser besonderen vertraglichen Bedingungen von Bedeutung ist.

§ 5

Rechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber sowie dessen Beauftragte haben das Recht, alle mit der Leistungserbringung beauftragten Betriebsstätten und Anlagen des Auftragnehmers, nach vorheriger Ankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten sowie Einsicht in alle die Leistungserbringung

betreffenden Unterlagen (z. B. Wiegebelege/-protokolle) zu nehmen sowie auf Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) zu prüfen. Soweit der Auftragnehmer für die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag Betriebsstätten oder Anlagen Dritter nutzt, vereinbart er mit dem Dritten zugunsten des Auftraggebers entsprechende Betretungsrechte sowie Rechte, Einsicht in alle die Leistungserbringung betreffenden Unterlagen zu nehmen. Der Auftraggeber hat das Recht, dass Kopien gefertigt werden.

- (2) In Einzelfällen (Gefahr in Verzug) kann der Auftraggeber Anordnungen gegenüber den Bediensteten des Auftragnehmers treffen.
- (3) Erfüllt der Auftragnehmer die aus diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen schuldhaft nicht und ergibt sich daraus zwingender Handlungsbedarf für den Auftraggeber, so ist der Auftraggeber, nach einmaliger schriftlicher Abmahnung und Einhaltung einer angemessenen Frist, zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. Dies gilt u. a. insbesondere auch dann, wenn die an der Übergabestelle bereitgestellten Altpapiermengen nicht fristgerecht abgeholt werden (**Los 1**). Die Rechte des Auftraggebers aus § 11 dieser besonderen vertraglichen Bedingungen bleiben unberührt.
- (4) Entstehen dem Auftraggeber durch die nicht vertrags- oder ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers Mehrkosten, ist der Auftraggeber berechtigt, diese mit dem zu zahlenden Entgelt zu verrechnen.
- (5) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 6

Leistungsumfang/Übergabestelle

- (1) Die vom Auftragnehmer durchzuführenden Leistungen richten sich nach der in Anlage I zum Vertrag beigefügten Leistungsbeschreibung sowie den Regelungen dieser besonderen vertraglichen Bedingungen.
- (2) Der Auftragnehmer hat das Altpapier an der in der Leistungsbeschreibung benannten Übergabestelle des Auftraggebers (**Los 1**) bzw. seiner im Angebot benannten Übergabestelle (**Los 2**) zu übernehmen.
- (3) Etwaige Änderungen der Öffnungszeiten der Übergabestelle gemäß Abs. 2 gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Wirksamwerden bekannt. Soweit eine kurzfristige Änderung notwendig wird, wird im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Lösung vereinbart. **Abs. 3 gilt nur für Los 1.**

§ 7

Entgelte/Vergütungen

- (1) Für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen und zu erfüllende Haupt- und Nebenpflichten aus diesem Vertrag erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber ein von der tatsächlich erbrachten Leistung abhängiges Entgelt bzw. erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer einen von der tatsächlich erbrachten Leistung abhängigen Erlös (Vergütung) gemäß dem Angebot des Auftragnehmers. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt in Euro.
- (2) Die zu zahlenden Entgelte und Vergütungen werden jeweils wie folgt bestimmt:

Übernahme (Los 2: und Umschlag), Transport und Verwertungslogistik

Die Abrechnung der Übernahme (Los 2: und des Umschlags) sowie der Transport- und Verwertungslogistikleistungen erfolgt monatlich auf Grundlage der an der Übergabestelle tatsächlich verwogenen Tonnage (Ausgangsverwiegung (Los 1) bzw. Eingangsverwiegung (Los 2)).

Verwertungsleistung

Die Abrechnung der Verwertungsleistung erfolgt monatlich auf Grundlage der tatsächlich übernommenen und verwogenen Mengen. Das Entgelt für die Verwertungsleistung (Vergütung) unterliegt während der Vertragslaufzeit einer Anpassung gemäß der Indexentwicklung des Statistischen Bundesamtes.

Marktpreis-/Indexregelung für die Verwertungsleistung

Die Abrechnung der Verwertungsleistung erfolgt auf Grundlage eines Marktpreises. Grundlage dieses Marktpreises ist der monatlich erscheinende Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier in Deutschland der Sorte „Gemischtes Altpapier“ (Index-Code: CPA08-381152-01; Europäische Altpapiersortenliste EN 643 Nr. 1.02.00), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der GENESIS-Online Datenbank. Ausgangsbasis für die monatliche Ermittlung der Vergütung ist der Indexstand von 72,0 für den Monat Juli 2026. Dies bedeutet, dass bei diesem Indexstand, der im entsprechenden Preisblatt des Angebotsvordrucks vom Auftragnehmer eingetragene Verwertungserlös gilt („Ausgangswert“).

Die für die Anpassung der monatlichen Vergütung zu Grunde zu legende Veränderung des Indexes ergibt sich aus der Veränderung des Indexstandes des jeweiligen Vormonats des Abrechnungsmonats im Vergleich zum entsprechenden Vormonat des Abrechnungsmonats (bzw. bei der Erlösberechnung für den ersten Abrechnungsmonat (Januar 2027) einmalig zur Ausgangsbasis Juli 2026).

Berechnungsformel

$$Vergütung_{neu} = Vergütung_{alt} \cdot \frac{Index\ des\ Vormonats\ des\ Abrechnungsmonats}{Index\ des\ Vormonats\ des\ Abrechnungsmonats^*}$$

* bzw. der Indexwert der Ausgangsbasis bei der erstmaligen Vergütungsberechnung.

Bei der Ermittlung des neuen Entgeltes/der neuen Vergütung gelten die kaufmännischen Rundungsregeln. Das neue Entgelt bzw. die neue Vergütung ist jeweils centgenau (auf zwei Nachkommastellen) zu ermitteln. Die Abrechnung des Entgeltes/des Erlöses erfolgt jeweils getrennt. Im Einzelnen gelten die im Angebotsvordruck eingetragenen Entgelte bzw. Erlöse.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Berechnungsformel ist bei positiven Verwertungsentgelten (= Erlösen) vom Auftragnehmer eine Vergütung an den Auftraggeber zu zahlen. Bei negativen Verwertungsentgelten ist vom Auftraggeber eine Zahlung an den Auftragnehmer (gegen Rechnungsstellung) zu leisten.

- (3) Der Auftragnehmer hat bei der Kalkulation seiner Entgelte im Fall der Nutzung von Straßen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen bzw. zu diesem Zeitpunkt bereits allgemein bekannten Gebührensätze gemäß Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) berücksichtigt.
- (4) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Erlöse sind als Nettobeträge (zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer) gemäß Angebot auszuzahlen. Es gelten die jeweils aktuellen und anwendbaren umsatzsteuerlichen Regelungen.

§ 8

Zahlung/Rechnungslegung/Gutschrifterstellung

- (1) Der Auftragnehmer hat die Rechnungen und Gutschriften (Belege) monatlich auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen und für jede Einzelleistung getrennt zu stellen.
- (2) Die Rechnungen sind vom Auftragnehmer bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Die Rechnungen sind, soweit vom Auftraggeber nicht anders gewünscht, ausschließlich in elektronischer Form an diesen zu übersenden. Die prüffähigen Rechnungen (inkl. Rechnungsbelegen, Wiededaten und aller weiteren abrechnungsrelevanten Unterlagen) werden vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt beglichen. Überzahlungen kann der Auftraggeber verrechnen.
- (3) Anfallende Vergütungen aus der Verwertung sind gesondert bis zum 15. Tag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats an den Auftraggeber zu überweisen. Der Auftragnehmer hat die Gutschriftbeträge (ggf. zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer) auszuweisen. Die jeweils aktuellen und anwendbaren umsatzsteuerlichen Regelungen sind zu beachten.
- (4) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Gutschrift berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung der unstrittigen Beträge. Einwände des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer innerhalb von fünf Werktagen auszuräumen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geänderte Rechnungen und Gutschriften bis zum Folgemonat auszustellen.
- (5) Streitigkeiten über die zu zahlenden Entgelte bzw. Vergütungen berechtigen nicht zur Einstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen.

§ 9

Entgeltanpassung

- (1) Nach Ablauf (jeweils) eines Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2028, kann das jeweils vereinbarte Übernahme- und Transportentgelt gemäß der nachstehenden Entgeltanpassungsformel angepasst werden, sofern die Bedingungen des Abs. 2 Satz 1 bis 3 erfüllt werden:

Entgeltanpassungsformel für die Anpassung
der Umschlag- bzw. Logistikentgelte (**Los 1 und Los 2**):

$$Entgelt_{neu} = Entgelt_{alt} \cdot \left(0,3 \cdot \frac{P_{neu}}{P_{alt}} + 0,25 \cdot \frac{D_{neu}}{D_{alt}} + 0,15 \cdot \frac{L_{neu}}{L_{alt}} + 0,3 \right)$$

Kurzlegende (Einzelheiten zu den Kostengruppen sind in Abs. 2 ausführlich erläutert):

P: Personalkosten

D: Dieselmotorkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher

L: LKW mit Kolbenverbrennungsmotor, mit Selbstzündung

Hinweis: Der Fixkostenanteil beträgt 0,3 (nicht anpassbar)

- (2) Grundlage für die Anpassung des jeweiligen Entgeltes nach Abs. 1 ist die prozentuale Differenz zwischen den Indizes vom Juli des laufenden Jahres („neu“) und den Indizes vom Juli des Jahres, in dem die letzte Entgeltanpassung vertragsgemäß beantragt und durchgeführt wurde („alt“), bzw. mit den Indizes vom Juli 2026 für die erstmalige Entgeltanpassung.

Eine Entgeltanpassung kann nur durchgeführt werden, sofern die Änderung seit der letzten Anpassung bzw. vor der ersten Anpassung (seit Vertragsschluss) ohne Aufrundung mindestens 2 % beträgt.

Die Anpassung des Entgeltes für das nächste Kalenderjahr ist beim Vertragspartner bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich mit prüffähigen Berechnungsgrundlagen geltend zu machen. Das neue Entgelt gilt ab Beginn des Kalenderjahres, das auf das Jahr der schriftlichen und fristgerechten Antragstellung der Entgeltänderung folgt.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe P ist der Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im Wirtschaftszweig WZ08-38-01 „Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen“, gültig für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, (derzeit) als Tabelle 62231-0001. Mit dem Index sind zudem alle Sonderzahlungen, insbesondere Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen und Gewinnbeteiligungen sowie Nachzahlungen, z. B. aufgrund von Tarifierhöhungen, die sich auf Zeiträume außerhalb des laufenden Kalenderjahres beziehen, ausgeglichen. Ausgangsbasis für die erstmalige Entgeltanpassung ist die Indexzahl von Juli 2026.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe D ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (derzeit) lfd. Nr. GP19-1920260052 (ausgewählte 9-Steller) „Dieselmotorkraftstoff,

Abgabe an Großverbraucher“, gültig für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, (derzeit) als Tabelle 61241-0004. Ausgangsbasis für die erstmalige Entgeltanpassung ist die Indexzahl von Juli 2026.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe L ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (derzeit) lfd. Nr. GP19-2910411001 (ausgewählte 9-Steller) „Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor, mit Selbstzündung“, gültig für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, (derzeit) als Tabelle 61241-0004. Ausgangsbasis für die erstmalige Entgeltanpassung ist die Indexzahl von Juli 2026.

Bei der Ermittlung des neuen Entgeltes anhand der Entgeltpreisanpassungsformel gelten die kaufmännischen Rundungsregeln. Das neue Entgelt wird für das Endergebnis centgenau (bis auf zwei Nachkommastellen) ermittelt. Bei Zwischenergebnissen wird nicht gerundet.

- (3) Der Auftraggeber geht davon aus, dass die Entgeltanpassungsformel nach Abs. 1 genehmigungsfrei ist.
- (4) Sollten nach Ablauf der Angebotsfrist gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, welche die Leistungen dieses Vertrages zum Gegenstand haben, kann jeder Vertragspartner Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der festgelegten Entgelte (gem. § 7 f.) verlangen. Mit dem Verlangen hat der die Entgeltanpassung verlangende Vertragspartner darzulegen, zu welchen Mehrkosten oder Kosteneinsparungen die Rechtsänderung bei den Leistungen nach diesem Vertrag führen. Die Einführung, Änderung oder Abschaffung von Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbebeitragssteuer sowie der CO₂-Steuer auf Kraftstoffe gem. BEHG oder EU-ETS, berechtigen jeweils zu keiner Entgeltanpassung. Ebenso berechtigt die Straßenmaut nach BFStrMG gemäß § 7 Abs. 3 dieser besonderen vertraglichen Bedingungen zu keiner Entgeltanpassung.
- (5) Die Kalkulation des Auftragnehmers wird Anlage zu diesem Vertrag. Sie bildet die Kalkulationsbasis bei künftigen Leistungsänderungen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Widersprüche innerhalb der Kalkulation gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (6) Bei einer Entgeltanpassung gem. Abs. 4 sind die Vorschriften über Preise bei öffentlichen Aufträgen zu beachten.

§ 10

Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, und stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten, frei.

- (2) Der Auftraggeber ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Abdeckung seiner vertraglichen und gesetzlichen Haftung erforderliche/-n Versicherung/-en für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer hat den Fortbestand der Versicherung/-en auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.
- (4) Die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden muss mindestens 2,0 Mio. EUR je Schadensfall betragen sowie für mindestens zwei Schadensfälle pro Jahr Gültigkeit haben. Diese Deckungssummen wird der Auftragnehmer auch von eventuell eingeschalteten Unterauftragnehmern/Erfüllungsgehilfen verlangen. Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung durch den Unterauftragnehmer/Erfüllungsgehilfen schränkt die Haftung des Auftragnehmers nicht ein. Der Auftraggeber kann Zahlungen im Sinne von § 7 f. vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
- (5) Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt.

§ 10a Sicherheiten

- (1) Für die im Folgenden vereinbarten Sicherheiten gelten die §§ 232 bis 240 BGB entsprechend, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Sicherheiten dienen dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen und die Gewährleistung, einschließlich eventueller Schadenersatzansprüche bei Rücktritt, Nichterfüllung oder Beendigung des Vertrages sicherzustellen.
- (2) Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft (Bankbürgschaft) in Höhe von 40.000 EUR (**Los 1**) bzw. 60.000 EUR (**Los 2**) innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung vorzulegen.
- (3) Die Bürgschaft (Bankbürgschaft) ist von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, zu stellen.
- (4) Die Bürgschaftsurkunde enthält folgende Erklärungen des Bürgen:
 - „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.

- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770 f. BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde bzw. mit Erlöschen der Hauptforderung (§ 767 Abs. 1 BGB).
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.“

Die Bürgschaft muss die ausdrückliche Vereinbarung des Gerichtsstandes des Auftraggebers für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung enthalten.

- (5) Nimmt der Auftraggeber die Bürgschaft während der Dauer des Vertragsverhältnisses berechtigterweise in Anspruch, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Bürgschaft auf Verlangen des Auftraggebers wieder in voller Höhe vorzulegen.
- (6) Die Urkunde über die Bürgschaft wird nach Beendigung des Vertrages zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt und etwaig erhobene berechtigte Ansprüche auf Schadenersatz befriedigt hat.

§ 11

Vertragsstrafen

- (1) Für die im Folgenden vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben.
- (2) Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Das Recht des Auftraggebers, Schadenersatz zu fordern oder den Vertrag zu kündigen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Erfüllt der Auftragnehmer die nachfolgend bezeichneten Pflichten aus dem Vertrag schuldhaft nicht ordnungsgemäß oder erfüllt er sie nicht, so hat der Auftraggeber nach einmaliger schriftlicher Abmahnung neben der Erfüllung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 300 EUR je Vorgang, bzw. 200 EUR je Tag. Vertragsstrafen sind im Falle der nicht ordnungsgemäßen oder der Nichterfüllung insbesondere folgender Vertragspflichten zu entrichten:

300 EUR je Vorgang bei:

- Verletzung der Pflicht zur Duldung der Aufsicht und Kontrolle;
- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Übernahme und/oder Verwertung des Altpapiers;

- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Verwiegung des Altpapiers sowie zur vollständigen, richtigen und fristgerechten Vorlage bzw. Übermittlung der hierfür erforderlichen Wiegebelege und Wiegedaten, insbesondere soweit diese aufgrund des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG), sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften, der Abstimmungsvereinbarung oder sonstiger für die Leistungserbringung maßgeblicher Vereinbarungen erforderlich sind;
- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Dokumentation der Leistungserbringung.

200 EUR je Tag bei:

- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Zahlung von Vergütungen an den Auftraggeber;
 - Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Verwertung des Altpapiers (inkl. vertragsgemäßer Entsorgung der anfallenden Sortierreste bzw. Störstoffe);
 - Verletzung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Zertifizierungen gem. § 3 Abs. 3;
 - Verletzung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Bürgschaften gem. § 10a;
 - Verletzung der Pflicht zur Schaffung, zum Nachweis sowie zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden Versicherungsschutzes und der damit verbundenen Mitteilungspflicht;
 - Verletzung der Pflicht zur fristgemäßen Benennung einer bevollmächtigten Person;
 - Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Genehmigung des Auftraggebers oder trotz Untersagung;
 - Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen und fristgemäßen Einholung notwendiger Genehmigungen;
 - Verstoß gegen Vorgaben zur technischen Fahrzeugausstattung (inkl. Abgasnorm);
 - Verletzung der im Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Pflichten.
- (4) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich und unter Begründung der Höhe der Vertragsstrafe zu erfolgen. Der Höchstbetrag aller Vertragsstrafen wird mit 5 % der Netto-Gesamtauftragssumme festgelegt. Vertragsstrafen können vom Auftraggeber von dem zu zahlenden Entgelt in Abzug gebracht werden.
- (5) Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe durch das Vertragsstrafenverfahren unberührt.

§ 12

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- (1) Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Einflussphäre liegt, wie z. B. Krieg, Pandemien, Natur- oder Brandkatastrophen sowie Streik und rechtlich zulässige Aussperrungen etc. an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Ausgenommen hiervon sind Schutz-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs-, Sicherungs- und Verschwiegenheitspflichten der Vertragspartner.

- (2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Die Vertragspartner haben einander über Fälle höherer Gewalt unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 13

Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist zulässig. Der Auftragnehmer hat spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Einsatz die Unterbeauftragung unter Benennung des Unterauftragnehmers schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen. Diesem Antrag sind geeignete Nachweise zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Unterauftragnehmers sowie zum Nichtvorliegen zwingender bzw. fakultativer Ausschlussgründe gemäß §§ 123 f. GWB (gemäß den Anforderungen des Vergabeverfahrens von September 2026) beizufügen. Der Auftraggeber kann einen Unterauftragnehmer bei mangelnder technischer und beruflicher Leistungsfähigkeit oder Vorliegen zwingender bzw. fakultativer Ausschlussgründe innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Antrags ablehnen.
- (2) Eine Änderung der Unterbeauftragung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die Zustimmung darf von Seiten des Auftraggebers nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine nicht ausreichende technische und berufliche Leistungsfähigkeit oder das Vorliegen zwingender bzw. fakultativer Ausschlussgründe gemäß §§ 123 und 124 GWB.
- (3) Für Schäden Dritter, welche die Unterauftragnehmer im Zuge ihrer Leistungserbringung verursachen, haftet der Auftragnehmer.

§ 14

Überwachung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen oder überwachen zu lassen und notwendige Anordnungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu treffen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen alle für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Unterlagen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 15

Vertragsdauer/Leistungsdauer

- (1) Der Vertrag tritt mit der Zuschlagserteilung in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2028. Der Vertrag verlängert sich einmalig um ein Jahr (bis zum 31.12.2029), wenn der Vertrag nicht bis zum 30.06.2028 vom Auftraggeber gekündigt wird (Verlängerungsoption).
- (2) Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung nach Maßgabe dieses Vertrages, inklusiver aller damit verbundenen weiteren Leistungen, beginnt am 01.01.2027 und endet bei Vertragsende.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 16

Änderungskündigung

- (1) Ändern sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen oder die Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) und ist deshalb eine Änderung des Leistungsumfangs notwendig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich die Bedingungen zur Ausführung der Leistungen dieses Vertrages (z. B. durch den Wegfall der Zuständigkeiten des Auftraggebers für den Leistungsgegenstand) ändern.
- (2) Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten, nachdem der Auftraggeber eine Anpassung verlangt hat, nicht zustande, ist er berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.
- (3) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer frühzeitig auf geplante Änderungen gemäß Abs. 1 hin.

§ 17

Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Auftraggeber ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) die Frist für die Aufnahme der Leistung um mehr als fünf Werktage überschritten wird,
 - b) die Frist für die Vorlage der Bürgschaft nach § 10a um mehr als zehn Werktage überschritten wird,
 - c) der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise einstellt und der Auftraggeber erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat,
 - d) der Auftragnehmer sonstige wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt und den vertragswidrigen Zustand nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist beendet,

- e) der Auftragnehmer den Insolvenzantrag stellt, über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - f) der Auftragnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß § 8 nicht nachkommt,
 - g) der Auftragnehmer die im Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Pflichten verletzt.
- (2) Die Kündigung muss innerhalb von drei Monaten, nachdem der Auftraggeber vom Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses Kenntnis erhalten hat, schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Empfänger maßgebend.
- (3) Wird der Vertrag aus Gründen außerordentlich gekündigt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind jegliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ausgeschlossen.
- (4) Hat der Auftragnehmer den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten, hat er die nachgewiesenen Mehrkosten sowie den vom Auftraggeber nachgewiesenen weiteren Schaden, der diesem durch die Kündigung entsteht, zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten, die dem Auftraggeber durch eine erforderliche erneute Vergabe entstehen.
- (5) Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- (6) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der beiden Vertragspartner bleiben unberührt.

§ 18

Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der Auftragnehmer alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu unternehmen, damit dem Auftraggeber oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 19

Informationspflicht

Wird der Auftragnehmer mehrheitsanteilig oder ganz veräußert oder übertragen, so ist der Auftraggeber unter Angabe des geplanten neuen Eigentümers und des Übernahmezeitpunktes schriftlich, möglichst frühzeitig, darüber zu informieren.

§ 20

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der im Vertrag in Bezug genommenen Unterlagen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige/-n oder unwirksame/-n Bestimmung/-en durch eine Neuregelung ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
- (2) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages schließen.

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie werden insbesondere alle Handlungen unterlassen, die das Erreichen des Vertragszweckes, gleich in welcher Form, gefährden. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei eventuell künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des zustande gekommenen Vertrags und aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

4 Anlagen

A Abfallsatzung der Stadt Münster – als Link

A Abfallsatzung der Stadt Münster

Die aktuelle Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) kann im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

► <https://awm.stadt-muenster.de/startseite>

► Navigationsleiste (Navbar) ► Über Uns → Rechtsgrundlagen

► Abfallwirtschaft

► Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung)

ODER alternativ über den direkten Link:

<https://www.stadt-muenster.de/recht/ortsrecht/satzungen/detailansicht/satzungsnummer/70.02>

B Erklärung zum Nachweis der Anlagenverfügbarkeit der vorgesehenen Übergabestelle (Mustertext für Los 2)

Erklärung zur Verfügbarkeit des Standortes bzw. zur Anlagenverfügbarkeit der vorgesehenen Übergabestelle

(Mustertext zur Vorgabe der Mindestinhalte; Bei Nutzung einer Anlage/Übergabestelle des Bieters ist eine Eigenerklärung ausreichend)

Hiermit bestätigt
(Firmenname des Anlagen-/Übergabestellenbetreibers)

dass
(Firmenname des Bieters)

berechtigt ist, ab dem 01.01.2027 bis zum 31.12.2029 die übergebenen Mengen Altpapier in einer Menge von jährlich bis 8.500 Mg

an der anzuliefern.
(Firmenname und Adresse des Standortes der vorgesehenen Anlage/Übergabestelle)

und durch
(Firmenname des Anlagen-/Übergabestellenbetreibers)

annehmen/umschlagen/verwerten zu lassen.

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift, Firmenstempel des Anlagen-/Übergabestellenbetreibers)

Hinweis der ausschreibenden Stelle:

Durch den Nutzungsnachweis ist vom Bieter darzulegen, dass dieser tatsächlich berechtigt ist, die vorgesehene Anlage/Übergabestelle im genannten Zeitraum zu nutzen.

ACHTUNG: Dies ist ein Mustertext zu notwendigen Mindestinhalten. Der Text kann nicht ohne Prüfung sowie ggf. angebotsspezifische Anpassungen übernommen werden.